

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

1. Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Januar 1929
i. S. Grütliverein Zürich I gegen Hasler und Kons. und
Schweiz. Grütliverein in Liq.

Verein mit politischer Aufgabe, aufgeteilt in örtliche Sektionen, die selbst ebenfalls als Vereine organisiert sind. Auslegung der Statuten des Zentralvereines und einer Sektion im Sinne der Verneinung der Frage, ob die Auflösung des Zentralvereines die Auflösung der Sektion nach sich ziehe.

Tatbestand (gekürzt)

A. — Den Zentralstatuten des Schweizerischen Grütlivereins (Sozialdemokratische Volkspartei der Schweiz) vom Sommer 1919 sind folgende Bestimmungen zu entnehmen :

§ 1. Der Grütliverein ist ein schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er arbeitet für den politischen und sozialen Fortschritt im Schweizerlande auf Grundlage seines sozialdemokratischen Programms. Der Grütliverein.....betätigt sich politisch in Bund, Kantonen und Gemeinden als sozialdemokratische Volkspartei.

§ 2. Der Grütliverein nimmt Anteil an allen Fragen des kommunalen und staatlichen Lebens.....

Er erstrebt die Erreichung seiner Ziele und die Befestigung seiner Grundsätze :.....

c) durch Einleitung und Durchführung politischer Aktionen in Gemeinde, Kanton und Bund, allein oder in Verbindung mit andern politischen Parteien ;

d) durch Beteiligung an Wahlen als sozialdemokratische Volkspartei, und daraus entspriessende Vertretung

seiner Interessen und Anschauungen in den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden.....

§ 5. Organe des Vereins sind : 4. die Sektionen.....

§ 8. Das Zentralkomitee vollzieht und handhabt die Zentralstatuten, prüft und genehmigt die Statuten der Sektionen..... und trifft im Falle von statutenwidrigem Verhalten die geeigneten Massregeln.....

§ 11. Auch steht dem Zentralkomitee das Recht zu, zur Prüfung des Sektionshaushaltes Vereinsmitglieder als Zensoren zu bestimmen, welche diese Prüfung vornehmen und über das Resultat dem Zentralkomitee Bericht erstatten.....

§ 15. Der Grütliverein gliedert sich in Sektionen, welche die örtlichen Organe des Zentralverbandes sind. Die Mitglieder jeder Sektion sind als solche Mitglieder des Gesamtvereins.

§ 18. Die Zentralstatuten sind sowohl für die einzelnen Mitglieder als für die Sektionen verbindlich. Die Sektionen stellen ihre Organisation durch besondere Statuten fest.

Diese Sektionsstatuten unterliegen bei ihrer Aufstellung wie bei allfälliger Revision der Genehmigung des Zentralkomitees.....

§ 23. Die Auflösung einer Sektion kann nicht beschlossen werden, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, welche die Sektion aufrechterhalten wollen. Wenn eine Sektion sich auflöst oder aus dem Schweizerischen Grütliverein austritt oder den Grütlinamen ablegt, so ist ihr Inventar vom Zentralkomitee aufzunehmen und zu liquidieren..... Der gesamte Aktivenüberschuss der Liquidation ist der Zentralkasse abzuliefern. Die Zentralkasse soll jedoch bei späterer Wiedererstehung aufgelöster Sektionen auf billige Unterstützung derselben Bedacht nehmen.

Bei der Liquidation dürfen Fahnen und Stempel, sowie die Protokolle und Rechnungsbücher, das Archiv usw. nicht veräussert, sondern müssen dem Zentralko-

mitee zur Aufbewahrung übergeben werden. Über die Verwendung der Bibliothek entscheidet das Zentralkomitee von Fall zu Fall.

Aufgelösten oder ausgetretenen Sektionen ist die Fortführung des Grütlinamens als Vereinsbezeichnung untersagt.

§ 24. Sektionen, die dem Zwecke des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigen, können durch das Zentralkomitee aufgelöst werden.....

§ 25. Wenn eine Sektion aufgelöst wird oder sich selbst auflöst, so ist der Vorstand unter persönlicher Haftbarkeit seiner Mitglieder verpflichtet, dem Zentralkomitee das gesamte Inventar auszuhändigen.

§ 26. Der Zentralverein kann nicht haftbar gemacht werden für laufende Schulden einer Sektion....., noch im Falle der Liquidation einer Sektion für einen etwa sich ergebenden Passivenüberschuss.

B. — Den Statuten der Sektion Zürich 1 des Schweizerischen Grütlivereins (Sozialdemokratische Volkspartei der Schweiz) vom 29. Dezember 1919 ist zu entnehmen :

§ 1. Der Grütliverein Zürich 1 ist eine Sektion des Schweizerischen Grütlivereins (Sozialdemokratische Volkspartei der Schweiz) und unterzieht sich dessen Statuten in allen Teilen.

§ 2. Der Verein bezweckt die Entwicklung des politischen und sozialen Fortschritts im Schweizerlande auf Grundlage der Sozialdemokratie.....

Der Verein..... nimmt insbesondere Anteil an den Fragen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und an den Angelegenheiten der Gemeinde. Durch Aufstellung oder Unterstützung geeigneter Kandidaturen sucht der Verein seinen Bestrebungen in den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden Geltung zu verschaffen.

§ 6. Die Vereinsangehörigkeit schliesst die Anerkennung der Zentral- und Sektionsstatuten in sich.....

§ 30. Wenn die Sektion sich auflöst oder aus dem

Schweizerischen Grütliverein austritt oder den Grütlinamen ablegt, fällt ihr ganzes Vermögen..... nach Massgabe der Zentralstatuten dem Gesamtverein (Schweizerischer Grütliverein, Sozialdemokratische Volkspartei der Schweiz) zu.

Diesen Statuten erteilte das Zentralkomitee des Schweizerischen Grütlivereins am folgenden Tage seine Genehmigung.

C. — Auf dem Parteitage des Schweizerischen Grütlivereins vom 22. November 1925 und in der im folgenden Monat durchgeführten Urabstimmung wurde mit Mehrheit beschlossen: « Der Schweizerische Grütliverein tritt in Liquidation. Die Liquidation des Schweizerischen Grütlivereins zieht die Liquidation sämtlicher Sektionen, Kreis- und Kantonalverbände nach sich. Desgleichen haben die Parteiorgane und der Grütlikalender ihr Erscheinen einzustellen.

Die durch Auflösung der schweizerischen Einheitsorganisation in die Liquidation miteinbezogenen Kantonalverbände und Sektionen entscheiden selbst, ob sie sich mit der Sozialdemokratischen Partei verbinden oder ohne weiteres auflösen wollen. Ersteres wird empfohlen.

Für den Fall, dass ein Kantonalverband mehrheitlich das nicht beschliesst, bleibt den ihm angeschlossenen Sektionen ein solcher Beschluss unbenommen. »

Der Grütliverein Zürich 1, von dessen Mitgliedern 72 den Liquidationsbeschluss des Parteitages verworfen und 20 ihn angenommen hatten, beschloss am 31. Januar 1926: « Der Grütliverein Zürich 1 besteht auf Grund der alten Statuten weiter. »

Am 24. bzw. 26. bzw. 27. März 1926 richteten die Mitglieder des Grütlivereins Zürich 1 Hasler, Pfenninger und Haupt folgende Schreiben an den Grütliverein Zürich 1:

(Hasler) « Dieser Beschluss (des Parteitages vom 22. November 1925) gilt auch für den Grütliverein Zürich 1 und ist meine Mitgliedschaft bei demselben daher ohne besondere Erklärung mit 31. Dezember 1925 erloschen. Einen Ausschluss braucht es daher nicht..... »

(Pfenninger) « Aus einem aufgelösten Vereine kann Niemand mehr ausgeschlossen werden..... »

(Haupt) « teile ich Ihnen mit, dass mit 31. Dezember 1925 der Verein aufgehört hat zu existieren, Sie also gar kein Recht haben, meinen Ausschluss zu beschliessen..... »

D. — Mit der vorliegenden von Hasler, Haupt, Pfenninger und dem Schweizerischen Grütliverein in Liq. gegen den Grütliverein Zürich 1 erhobenen Klage werden folgende Streitfragen aufgestellt:

« 1. Ist der beklagte Verein auf Grund der Beschlüsse des Parteitages des Schweizerischen Grütlivereins vom 22. November 1925 in Zürich und der nachfolgenden Urabstimmung verpflichtet, sich als Sektion des Schweizerischen Grütlivereins aufzulösen ?

2. Ist daher der in der Generalversammlung des Grütlivereins Zürich 1 vom 31. Januar 1926 gefasste Beschluss, wonach der Grütliverein Zürich 1 auf Grund der alten Statuten weiterbestehen bleibt, als ungültig aufzuheben ?

3. Ist der Beklagte verpflichtet, sein Vermögen zu liquidieren und gemäss den ergangenen Liquidationsbeschlüssen und der einschlägigen statutarischen Bestimmung sein sämtliches Inventar mit Ausnahme der Bibliothek, sein ganzes sonstiges Vermögen an Wertschriften und Bargeld per Saldo Ende 1925 an die Klägerschaft Nr. 4 herauszugeben ? »

E. — Durch Urteil vom 25. August 1928 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Klage zugesprochen.

F. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Mit Recht hat der beklagte Verein die Legitimation der Kläger in der heutigen Verhandlung nicht mehr in Zweifel gezogen. Die ersten drei Kläger sind als seine Mitglieder zur Klage berechtigt. Dass sie ausgeschlossen worden seien, ergibt sich nicht aus den Akten,

sondern nur, dass ihnen angedroht wurde, dies werde beantragt werden. Sodann haben die Kläger nur erklärt, ihre Mitgliedschaft habe mit der Existenz des beklagten Vereins selbst aufgehört, nicht aber die Mitgliedschaft auch unter der Voraussetzung aufgeben zu wollen, dass der beklagte Verein noch weiterbestehe. Immerhin können diese Kläger den dritten Antrag auf Uebertragung des Vermögens des beklagten Vereines an den vierten Kläger einzig auf Statutenwidrigkeit stützen (Art. 75 ZGB). — Der vierte Kläger endlich, der Schweizerische Grütliverein in Liq., ist jedenfalls bezüglich des letzteren Klagantrages legitimiert, insofern er damit ein eigenes Recht geltend machen will, welches seiner Auffassung nach durch seinen Beschluss vom Dezember 1925 begründet wurde und durch den — für ihn nicht verbindlichen — Beschluss des beklagten Vereines vom 31. Januar 1926 nicht beeinträchtigt werden konnte. Für diesen ausserhalb des beklagten Vereines stehenden Kläger betreffen die beiden ersten Klaganträge einfach Präjudizialpunkte. — Dass der dritte Klagantrag als blosser Feststellungsantrag eingebracht werden durfte, als welcher er von der Vorinstanz angesehen wird, ist von dieser in Anwendung des kantonalen Zivilprozessrechtes für das Bundesgericht verbindlich entschieden worden.

2. — Als Organ des Schweizerischen Grütlivereines ist der Beklagte in seinem Bestand abhängig vom Bestande des ersteren. Allein der Beklagte ist nicht nur Organ des Schweizerischen Grütlivereines, sondern selbst ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, indem der Wille, als Körperschaft zu bestehen und sich einer politischen Aufgabe zu widmen, aus den Statuten, die er sich selbst in Schriftform gegeben hat, und die über den Zweck des Vereines, seine Mittel und seine Organisation ausreichenden Aufschluss geben, unzweifelhaft ersichtlich ist (Art. 60 ZGB). In dieser Beziehung genügt der blosser Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Sektionsstatuten, namentlich § 30. In § 26 der Zentralstatuten

ist denn auch mindestens die Vermögensrechtsfähigkeit der Sektionen ausdrücklich vorausgesetzt.

3. — Indessen ist denkbar, dass eine juristische Person ihr Schicksal untrennbar mit demjenigen einer anderen juristischen Person verknüpft, insbesondere von vorneherein ihre weitere Existenz vom Fortbestand einer anderen juristischen Person abhängig gemacht wissen will, sei es, dass das Erlöschen der letzteren den Untergang der ersteren ohne weiteres nach sich zieht, sei es, dass der letzteren anheimgegeben wird, bei ihrem Erlöschen den Untergang auch der ersteren anzuordnen. Vorliegend könnte dies ebensowohl wie in den eigenen Statuten des beklagten Vereines auch in den Statuten des Schweizerischen Grütlivereines vorgesehen sein, denen sich jener « in allen Teilen » unterzogen hat. Beim Fehlen einer ausdrücklichen daherigen Satzung in den einen oder anderen Statuten weisen die Kläger auf eine Anzahl von Statutenbestimmungen hin, deren Auslegung diesen Sinn ergeben soll, und leiten sie ferner das behauptete Abhängigkeitsverhältnis als Folge aus der Beziehung her, welche nach dem Gesamthalt der Statuten zwischen den beiden Vereinen besteht.

Zunächst kann der in § 1 der Sektionsstatuten zum Ausdruck gebrachten Unterwerfung unter die Zentralstatuten nur die Bedeutung beigemessen werden, dass — aus ohne weiteres einleuchtenden Gründen — die Unterordnung des Sektionsvereines unter den Zentralverein bestehen muss, so lange beide nebeneinander existieren. Löst sich aber der Zentralverein auf, so fällt für den Sektionsverein einfach die in der Unterordnung liegende Beschränkung seiner Handlungsfreiheit dahin.

Sodann folgt daraus, dass nach § 15 der Zentralstatuten der Grütliverein sich in Sektionen gliedert, und dass diese Sektionen die örtlichen Organe des Zentralverbandes sind, nichts gegen die selbständige Existenz der letzteren über die Auflösung des ersteren hinaus. Verpflichtet die Organschaft die Sektionen dazu, im

Interesse des Zentralvereines zu handeln, so verbietet sie ihnen nicht, auch noch darüber hinaus sonstwie tätig zu sein, wenn auch natürlich nicht im Widerspruch zu den Interessen des Zentralvereines. Nichts steht entgegen, dass die Sektionen eine Tätigkeit solcher Art, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Organe des Zentralvereines unternommen haben, fortsetzen oder auch erst neu beginnen, nachdem infolge Auflösung des Zentralvereines ihr Handeln als Organ desselben — aber eben nur dieses — unmöglich geworden ist.

Auch aus § 18 der Zentralstatuten lässt sich nur für die Zeitdauer der Existenz des Zentralverbandes herleiten, dass die Zentralstatuten verbindlich und die Sektionsstatuten genehmigungsbedürftig sind.

§ 23 der Zentralstatuten dient in seinem ersten Satze der Erhaltung der Sektionen und kann daher unmöglich für deren Zerstörung in Anspruch genommen werden. Mit dem zweiten Satz und den anschliessenden Vorschriften aber will er die Verwendung des Sektionsvermögens zur Erfüllung des Vereinszweckes sichern und setzt er insofern die Fortexistenz des Zentralvereines voraus. Nicht nur trifft diese Voraussetzung vorliegend nicht zu, sondern umgekehrt handelt es sich geradezu darum, die beklagte Sektion, die nach wie vor ihr Vermögen dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden beabsichtigt, während der Zentralverein die Verfolgung dieses Zweckes aufgegeben hat, hieran zu hindern und sie zu verpflichten, es zu einem noch unbestimmten anderen Zweck herzugeben.

Auch der ähnlich lautende § 30 der Sektionsstatuten setzt voraus, entweder dass die Sektion nicht weiter bestehe, oder dann dass der Zentralverein weiterbestehe, während letzteres vorliegend nicht zutrifft, ersteres aber gerade Gegenstand der hier zu lösenden Streitfrage ist.

Endlich kann auch aus § 24 der Zentralstatuten nichts hergeleitet werden. Will der Zentralverein den Vereinszweck preisgeben, weil er ihn als nicht mehr erreichbar erachtet, so kann darin, dass nichtsdestoweniger eine

Sektion den Vereinszweck weiter zu verfolgen unternimmt, nicht ein Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck gesehen werden. Und eine grobe Pflichtvernachlässigung liesse sich nur annehmen, wenn sich aus der Auflösung des Zentralvereines die Pflicht zur Auflösung der Sektionen ergäbe — was ja aber wiederum gerade Gegenstand der zu lösenden Streitfrage bildet. übrigens wird auch von dieser Statutenbestimmung offensichtlich der Fortbestand des Zentralvereins vorausgesetzt, da andernfalls kein Zentralkomitee und kein Parteitag mehr bestehen, und sie zielt darauf ab, zu verhindern, dass eine Sektion dem Zwecke des Zentralvereines entgegenarbeite, was nach Auflösung des letzteren nicht mehr in Frage kommen kann, oder aber die Vereinstätigkeit einfach einstelle.

4. — Aber auch alle bereits erörterten und sonstigen von den Klägern angeführten und von den Vorinstanzen in Betracht gezogenen, oben wiedergegebenen Bestimmungen der Zentral- wie der Sektionsstatuten in ihrem Zusammenhange genommen vermögen nicht auszureichen, um die Abhängigkeit des Beklagten in seiner Existenz vom Fortbestehen des Schweizerischen Grütlivereines dazutun. Aus ihnen ergibt sich freilich eine weitgehende Beschränkung des beklagten Vereines in der einer juristischen Person an sich zukommenden Selbstständigkeit. Indessen sind alle diese Beschränkungen, namentlich auch die Befugnis zur Auflösung der Sektionen durch den Zentralverein gemäss § 24 der Zentralstatuten, der Sorge dafür entsprungen, dass die vom Schweizerischen Grütliverein nachträglich ins Leben gerufenen örtlichen Sektionen als Organe desselben seinen Zwecken dienen und bzw. nicht fremden Zwecken dienstbar gemacht werden. Es liegt nicht mehr in der Linie dieser Beschränkungen, sondern geht darüber hinaus, wenn für den nun eingetretenen Fall, dass der Schweizerische Grütliverein es aufgibt, den Vereinszweck weiter zu verfolgen, die beklagte Sektion ungeachtet ihres gegenteiligen Willensentschlusses am Fortbestehen und damit an der weiteren Verfolgung des

Vereinszweckes gehindert werden will. Dass ohne das Bestehen des Schweizerischen Grütlivereins dieser Zweck nicht mehr erfüllt werden könne, trifft nur teilweise zu, indem die durch § 2 der Zentralstatuten vorgesehene Einleitung und Durchführung politischer Aktionen in Gemeinde (und auch Kanton), zumal in Verbindung mit andern politischen Parteien, und die Beteiligung an Wahlen als sozialdemokratische Volkspartei und die daraus entspringende Vertretung der Interessen und Anschauungen des Grütlivereins in den (kantonalen und) Gemeindebehörden auch ohne das Bestehen des Schweizerischen Grütlivereins denkbar ist. Mit dessen Untergang fällt ja auch jede Besorgnis darum weg, dass die Ortssektionen seinem Interesse zuwiderhandeln könnten. Zudem sehen § 23 der Zentralstatuten und § 30 der vom Zentralkomitee genehmigten Sektionsstatuten ausdrücklich vor, dass die Sektionen und namentlich die beklagte Sektion gegebenenfalls losgelöst vom Schweizerischen Grütliverein fortbestehen können, und zwar kraft eigenen Willensent schlusses (Austrittes), der als Zweckänderung freilich nur einstimmig hätte beschlossen werden können, was auf die blosse Aufrechterhaltung der Sektion trotz Auflösung des Zentralvereins nicht zutrifft. Hieran wird freilich, aber auch einzig der Heimfall des (bisher angesammelten) Sektionsvermögens an den Zentralverein (und der hier nicht interessierende Verlust des Rechtes auf den bisherigen Namen) geknüpft, was wiederum einfach der Vorsorge gegen Zweckentfremdung zuzuschreiben ist. Im vorliegenden Fall hat ja auch der Vermögensheimfall nie anders denn als Folge der Auflösung auch des beklagten Sektionsvereins beansprucht werden wollen. Endlich wird die Fortexistenz des beklagten Vereines nicht durch die Lücken beeinträchtigt, welche in seine Satzungen durch den Wegfall des Zentralvereins und seiner Organe gerissen werden, indem vorderhand, d. h. bis zu allfälliger Ergänzung, eben die gesetzliche Ordnung platzgreift, insoweit sich einzelne Statutenbestimmungen als nicht mehr durchführbar erweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. August 1928 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Februar 1929 i. S. Romang gegen Stadelmann.

Anfechtung der Ehelichkeit, ZGB Art. 253 ff.

Auch ein entschuldbarer Rechtsirrtum kann als wichtiger Grund für die Verspätung der Klage i. S. von Art. 257 Abs. 3 in Betracht gezogen werden.

Nach Wegfall des Entschuldigungsgrundes beginnt keine neue Dreimonatsfrist zu laufen; die Klage ist nunmehr mit aller nach den Umständen möglichen Beschleunigung einzureichen.

Die Ehe der Parteien wurde am 17. März 1926 geschieden. Kurz vorher, am 4. Februar 1926, hatte die Beklagte einen Sohn geboren. Von dieser Geburt erlangte der Kläger Kenntnis durch eine Zuschrift des Gerichtspräsidenten von Burgdorf vom 8. Mai 1926, welche u. a. die Bemerkung enthielt, eine allfällige Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit sei beim Richteramt Burgdorf einzureichen. Auf Grund dieser Mitteilung leitete der Kläger seine Klage am 7. August 1926 beim Amtsgericht Burgdorf ein. Die bernischen Gerichte erklärten sich jedoch in der Folge gestützt auf Art. 8 NAG, da der Kläger Luzerner Bürger ist, als unzuständig. Hierauf machte der Kläger die vorliegende Klage beim Gerichte seines Heimortes anhängig.

Die von den Beklagten erhobene Einrede der Verwirkung des Klagerechtes infolge verspäteter Klageeinleitung wurde zurückgewiesen, vom Bundesgericht aus folgender